

Botschaft betreffend Erlass des Gesetzes über die Verkehrs- anordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion (Ergänzung)

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Das Gemeindeparlament Ilanz/Glion hat die Botschaft betreffend Erlass des Gesetzes über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion vom 30. August 2023 erhalten auf welche explizit verwiesen wird. Die Behandlung des Gesetzes über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion war anlässlich der Gemeindeparlamentssitzung vom 25. Oktober 2023 vorgesehen. Aus zeitlichen Gründen wurde die Behandlung verschoben.

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Gemeindeparlament Ilanz/Glion hat die Kommission den Gesetzesentwurf nochmals überprüft. Die «Kommission Verkehrsgesetz und -verordnung» wird durch das zuständige Gemeindevorstandsmitglied Caroline Gasser Curschellas geleitet. Das Gemeindeparlament ist in der Kommission durch Ursin Cajochen, Daniel Candinas, Tarcisi Cavigelli, Manuel Montalta und Thomas Zinsli vertreten. Ebenfalls nehmen der Gemeindepräsident, Marcus Beer, welcher für Rechtsfragen zuständig ist, und Martin Capeder, welcher den Tourismus und die Fraktionen Castrisch sowie Duvin abdeckt, Einsitz. Die Kommission wird auch in die Umsetzung eingebunden und dadurch insbesondere bei der Erarbeitung der Verordnung über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion (Verkehrsverordnung; Vkv) mitwirken.

Erläuterung der weiteren Änderungen zum Gesetzesentwurf

Art. 1 Abs. 3 (geändert)

Die Gemeinde kann in den verschiedenen Fraktionen unterschiedliche Regelungen ~~und Benützungsgebühren~~ vorsehen.

Bemerkung: Die unterschiedlichen Regelungen beinhalten die Benützungsgebühren.

Art. 5 Abs. 1 (neu Art. 29, bisher Art. 5)

Die Gemeinde kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Bemerkung: Aufführung unter XI. Strafbestimmungen sinnvoller (Abschleppung von Fahrzeugen als Massnahme nach der Erteilung einer Ordnungsbusse aufführen).

Art. 9 Abs. 1 (neu, bisher Art. 10)

~~Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist innerhalb des Siedlungsgebiets grundsätzlich gebührenpflichtig.~~ Die Gemeinde kann für das Parkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erheben. Die Gebührenpflicht gilt für die Parkplätze, welche in der Verordnung aufgeführt sind. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden in nachfolgenden Abs. 5 geregelt.

Bemerkung: Mit der Präzisierung wird die Gebührenpflicht wie auch die Ausnahmen davon umschrieben.

Art. 17 Abs. 2 (geändert, bisher Art. 18)

Eine Bewilligung der Gemeinde zur Benutzung eines Raupenfahrzeugs wird nur erteilt, wenn dieses über einen Fahrzeugausweis verfügt ~~und wenn die Person im Besitz des Führerausweises für die entsprechende Fahrzeugkategorie ist.~~

Bemerkung: Auch andere Personen können mit dem Raupenfahrzeug fahren. Zudem obliegt die Kontrolle der Führerausweise nicht der Gemeinde. Für die Bewilligungserteilung ist einzig der Fahrzeugausweis ausschlaggebend.

Art. 18 Abs. 2 (neu, bisher Art. 19)

Rettungs- und Sanitätsdienste sowie weitere Organisationen mit Notfalleinsätzen können bei der Gemeinde eine Bewilligung ohne Streckenbeschränkung beantragen.

Bemerkung: Eine Regelung fehlte im ursprünglichen Gesetzesentwurf. Dadurch können Notfalleinsätze mit Raupenfahrzeugen geregelt werden (insbesondere auch Einsätze zum Unterhalt der Infrastruktur, dringlichen Reparaturarbeiten oder ähnliches).

Art. 19 Abs. 1 lit. d (geändert, bisher Art. 20)

Folgende Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

...

~~d. eine Fotokopie des Führerausweises vom Antragsteller und der Personen, die von diesem zum Lenken des Fahrzeugs befugt werden;~~

...

Bemerkung: Für die Bewilligungserteilung ist einzig der Fahrzeugausweis ausschlaggebend. Mit der Anpassung von Art. 17 Abs. 2 ist eine Kopie des Führerausweises folglich nicht mehr beizulegen.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden sowie der Ausführungen in der Botschaft vom 30. August 2023 stellt der Gemeindevorstand dem Parlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- das Gesetz über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion zu genehmigen.

Ilanz/Glion, den 28. Februar 2024

*Gemeindevorstand Ilanz/Glion
Kommission Verkehrsgesetz und -verordnung*